

ZH_OBERGERICHT SB150114 vom 14. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150114

FR: ZH_OBERGERICHT SB150114 du 14 juillet 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150114 del 14 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 10. November 2014 wurde dem Beschuldigten sowie den Privatklägern 1-3 mündlich eröffnet und der Privatklägerin

E. 1.1

Zutreffend wurde im vorinstanzlichen Urteil auf das in Art. 49 StGB statuierte Asperationsprinzip hingewiesen. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB nur bei gleichartigen Strafen möglich ist, wobei das Gericht im konkreten Fall für die einzelnen konkreten Normverstösse gleichartige Strafen ausfällen würde (BGE 138 IV 120 E. 5.2 mit Hinweisen).

- 27 -

E. 1.2

Aufgrund des Verschlechterungsverbots ist mit der Vorinstanz eine Geldstrafe als mildere Sanktion auszusprechen und die Möglichkeit, eine Freiheitsstrafe auszufällen, entfällt. Dabei ergibt sich für die Geldstrafe eine Obergrenze von 120 Tagessätzen zu Fr. 60.–. Die Obergrenze für die Busse betreffend den Straftatbestand mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen beträgt Fr. 1'000.– (vgl. Urk. 36 S. 52). 2. In Bezug auf die objektive Tatschwere der mehrfachen Verleumdung gewichtete die Vorinstanz zu Recht, dass die Bezeichnungen des Beschuldigten gegenüber den Privatklägern 2 und 3 nicht unerheblich sind und der Beschuldigte diese einer unbestimmten Anzahl von Personen im Internet zugänglich machte. Unter Zuhilfenahme seines Fachwissens verlinkte der Beschuldigte die Seiten so, dass der Blog bei der Suche nach den Privatklägern 2 und 3 bessere Suchresultate erzielte (Urk. 36 S. 39). Innerhalb des Vorwurfs der Verleumdung wiegt das Verschulden in objektiver Hinsicht noch leicht. In subjektiver Hinsicht berücksichtigte die Vorinstanz zutreffend, dass die Delikte für den Beschuldigten ohne Weiteres vermeidbar gewesen wären, und es ihm lediglich darum ging, seinem Unmut Luft zu machen (vgl. Urk. 36 S. 39 f.). Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Schwere der Tat nicht im Geringsten zu mindern. Das Verschulden ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz insgesamt als noch leicht zu taxieren. Es erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. 2.1. Die weiteren Ehrverletzungsdelikte zum Nachteil des Privatklägers 2 wiegen objektiv leicht. Die Vorwürfe wurden wiederum einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht, wobei die Vorwürfe teilweise nicht unerheblich waren. Ebenso ist das Fachwissen des Beschuldigten mitzubersichtigen und die damit einhergehende systematische Verlinkung der Einträge. In Bezug auf die subjektive Tatschwere ist auf das unter Ziffer IV.2. Gesagte zu verweisen. Dem Beschuldigten ging es vorwiegend darum, seinen Unmut

kundzutun. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Schwere der Tat wiederum nicht zu mindern. Das Tatverschulden wiegt insgesamt leicht.

- 28 - 2.2. Betreffend mehrfache Beschimpfung gegenüber der Privatklägerin 4 ist bei der objektiven Tatschwere von einem sehr leichten Verschulden auszugehen, da – was auch die Vorinstanz zutreffend ausführte (Urk. 36 S. 40) – die Beschimpfungen nicht besonders schwer wiegen. Zudem führte eine politische Auseinandersetzung betreffend die "... Liste ..." zu den strafrechtlich relevanten Ehrverletzungsdelikten. Im Rahmen von politischen Auseinandersetzungen ist grundsätzlich ein schärferer Ton erlaubt. Wiederum ist das Fachwissen des Beschuldigten sowie der Umstand, dass eine unbestimmte Anzahl von Personen die Einträge einsehen konnten, zu berücksichtigen. Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der ursprüngliche Beweggrund des Beschuldigten politischer Natur war. Subjektiv wiegen die Beschimpfungen sehr leicht. Insgesamt bleibt es jedoch bei einem leichten Verschulden. 2.3. Die Vorinstanz hielt betreffend die objektive Tatschwere in Bezug auf den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen zu Recht fest, dass der Beschuldigte trotz der erlassenen Verfügungen diverse Einträge mit teilweise schweren Vorwürfen gegen die Privatklägerin 4 verfasste und der Öffentlichkeit zugänglich machte. Dabei setzte er sich unbeirrt über das amtliche Verbot hinweg. Die objektive Tatschwere wiegt daher nicht mehr leicht. Das Verhalten des Beschuldigten ist weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt. Der Beschuldigte wollte wiederum seinen Unmut kundtun. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive nicht zu mindern. 2.4. Die Einsatzstrafe ist aufgrund der weiteren Delikte den vorstehenden Erwägungen folgend angemessen zu einer Gesamtstrafe von 50 Tagessätzen Geldstrafe zu erhöhen. 3. Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann auf die Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 36 S. 41 f.). Aus der Biographie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Anhaltspunkte. 3.1. Die Vorstrafe ist straf erhöhend zu gewichten. Er wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 17. April 2009 wegen Vergehens gegen das Bundes-

- 29 - gesetz über den unlauteren Wettbewerb sowie wegen Vergehens gegen das Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 150.– verurteilt (Urk. 38). Zudem delinquierte er unbeeindruckt während laufender Strafuntersuchung, was ebenfalls erheblich straf erhöhend zu berücksichtigen ist. 3.2. Leicht strafmindernd ist hingegen das Teilgeständnis des Beschuldigten in Bezug auf den objektiven Anklagesachverhalt zu veranschlagen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei vorliegender Beweislage ein Leugnen ohnehin aussichtslos gewesen wäre. Der Beschuldigte führte bereits im Rahmen der Untersuchung aus, dass ihm die Verleumdung zum Nachteil des Privatklägers 3 leid tue (ND1 Urk. 11/2 S. 11; ND1 Urk. 11/8 S. 2), sodass diesbezüglich Reue zu erkennen ist. Er wäre zudem bereits im Vorverfahren zu einem Vergleich bereit gewesen (ND1 Urk. 11/5 S. 12), die Privatkläger 2 und 3 zeigten jedoch an einem solchen kein Interesse (ND1 Urk. 11/7). Der Beschuldigte bemühte sich sodann im Vorfeld der Berufungsverhandlung um eine aussergerichtliche Streitbeilegung mit sämtlichen Privatklägern. Anlässlich der Berufungsverhandlung entschuldigte er sich zudem bei den Privatklägern 2 und 3, was ihm ebenfalls positiv anzurechnen ist (Urk. 46 S. 2, 11). 3.3. Bei der Täterkomponente überwiegen im Ergebnis die straf erhöhenden Faktoren leicht, weshalb die festgesetzte Einsatzstrafe leicht zu erhöhen ist. Eine Strafe in der Höhe von 60 Tagessätzen Geldstrafe

erscheint dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. 4. Die Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters zum Zeitpunkt des Urteils zu bemessen (Art. 34 Abs. 2 StGB). Seine finanziellen Verhältnisse haben sich seit der Hauptverhandlung nicht verändert (vgl. Prot. II S. 7 f.). Er verfügt nach wie vor über ein monatliches Einkommen von Fr. 3'000.–, wobei seine Firma R._____ GmbH einen Wert von Fr. 10'000.– bis Fr. 20'000.– hat. Über weiteres Vermögen verfügt er nicht, hat aber Schulden bei seiner Mutter in der Höhe von Fr. 8'000.–. Ausgehend davon ist die Tagessatzhöhe von Fr. 60.– gerechtfertigt.

- 30 - 5. Die Vorinstanz sprach wegen mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB eine Busse von Fr. 1'000.– aus. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf bezüglich Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen betreffend die Zeit ab dem 6. Mai 2014 freizusprechen, sodass eine Busse von Fr. 800.– dem Verschulden und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen erscheint. 6. Bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe steht dem Gericht ein weiter Ermessensspielraum zu. Da das Gericht die Höhe des Tagessatzes für die bedingte Geldstrafe und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten vorliegend bereits ermittelt hat, ist es sachgerecht, die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden, indem der Betrag der Busse durch jene dividiert wird (vgl. BGE 134 IV 60 E 7.3.3). Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse wäre demnach auf 13 Tage festzusetzen. Aufgrund des Verschlechterungsverbot ist jedoch die von der Vorinstanz angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen zu bestätigen. IV. Vollzug 1. Im angefochtenen Urteil wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten bzw. teilbedingten Strafvollzugs korrekt wiedergegeben (Urk. 36 S. 44 f.). 2. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten sowie des teilbedingten Strafvollzugs vorliegend erfüllt. 3. Der Beschuldigte delinquierte während laufender Strafuntersuchung und weist eine Vorstrafe auf. Diese ist jedoch nicht einschlägiger Natur und liegt bereits einige Jahre zurück. Während dem Vorverfahren zeigte der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 3 eine gewisse Reue und Einsicht. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er zudem glaubhaft seine Bemühungen zu einer aussergerichtlichen Streitbeilegung mit sämtlichen Privatklägern dar (Urk. 46 S. 2 f.). Er entschuldigte sich sodann bei den Privatklägern 2 und 3 für die von ihnen als be-

- 31 - leidigend und ehrverletzend empfundenen Ausdrücke (Urk. 46 S. 11). Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen sowie der Warnwirkung der Busse, welche der Beschuldigte bezahlen muss (vgl. nachfolgend Ziff. IV.4.), ist ihm der bedingte Vollzug für die gesamte Geldstrafe zu gewähren. Die von der Vorinstanz angesetzte Probezeit von drei Jahren ist – aufgrund der verbleibenden Restbedenken hinsichtlich seiner Bewährung – zu bestätigen. 4. Gemäss Art. 105 Abs. 1 StGB ist die Busse von Fr. 800.– zu bezahlen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 8 und 9) ist zu bestätigen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte hinsichtlich des Vorwurfs der Ehrverletzung bezüglich folgender Äusserungen (ND1): "dummer Mensch", "blöder Mensch", "schuldlos blöd?" und des Vorwurfs bezüglich Ungehorsams gegen amtliche Verfügung seit dem 6. Mai 2014. Das Verfahren betreffend Markenrechtsverletzung ist zudem infolge Rückzugs des Strafantrages einzustellen. Es rechtfertigt sich deshalb, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte aufzuerlegen. Dem Beschuldigten ist sodann eine

reduzierte Umtriebsentschädigung von Fr. 500.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen:

E. 1.3

Der Beschuldigte veröffentlichte sämtliche zur Beurteilung stehenden Äusserungen anerkanntermassen auf den allgemein zugänglichen Webseiten www.G.____.ch bzw. www.D.____.ch. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, hatte auf diesen Webseiten eine unbestimmte Anzahl von Drittpersonen Zugang, sodass die auf diesen Webseiten getätigten Äusserungen des Beschuldigten als gegenüber Dritten gemacht zu qualifizieren sind (Urk. 36 S. 17).

E. 1.4

Der Beschuldigte lud am tt. Juni 2013 nachfolgenden Eintrag auf die öffentlich zugängliche Webseite www.G.____.ch:

- 8 - - "...dieser Vollidiot von D.____ der H.____, I.____, J.____, K.____..."

E. 1.4.1

Gemäss den Ausführungen des Beschuldigten handelt es sich beim Wort "Idiot" um einen psychiatrischen Begriff. Damit werde ein geistig minder- mittel- intelligenter Bürger bezeichnet, dessen Intelligenz beeinträchtigt sei. Er habe damit ausdrücken wollen, dass der Privatkläger 2 unterdurchschnittlich intelligent sei, was aber nichts Böses sei (ND1 Urk. 11/1 S. 3; ND1 Urk. 11/5 S. 2). Im Rahmen der Berufungsverhandlung führte er diesbezüglich aus, er habe den Begriff "Voll- idiot" in psychisch sehr aufgewühlter mentaler Verfassung verwendet. Dies sei eine Reaktion auf die Ehrverletzung des Privatklägers 2 gewesen, da dieser ihn mit pornografischem Material in Verbindung gebracht habe. Der Privatkläger 2 habe sich mit dessen Ehrverletzung zum Narren gemacht, weshalb die Verwendung von "Vollidiot" gerechtfertigt gewesen sei (Urk. 46 S. 14).

E. 1.4.2

Die Vorinstanz führte unter Bezugnahme auf den Online Duden (www.duden.de) zutreffend aus, dass Vollidiot als vollkommener Trottel definiert wird. Idiot werde salopp abwertend gebraucht. Als Synonyme werden Depp, Dummkopf oder Narr genannt (Urk. 36 S. 18). Sie wies zudem zutreffend auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hin, wonach eine Erkrankung keine moralisch verwerfliche, den Ruf als ehrbarer Mensch herabsetzende Tatsache darstelle. Die Aussage, jemand sei psychisch krank, sei deshalb nicht ehrverletzend (BGE 93 IV 20, 21). Psychiatrische Fachausdrücke würden im Alltagsleben häufig dazu miss- braucht, um jemanden charakterlich minderwertig hinzustellen und in seiner persönlichen Ehre herabzuwürdigen. Der Ehrverletzung mache sich indessen schuldig, wer psychiatrische Fachausdrücke nicht im wissenschaftlichen Sinne, zur objektiven Umschreibung des Zustandsbildes eines psychisch Kranken verwende (BGE 96 IV 54, 55; BGE 98 UV 90, 93; Urk. 36 S. 18).

E. 1.4.3

In Bezug auf die Intelligenz gilt die soeben zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung sinngemäss. Die Intelligenz eines Menschen bzw. ob jemand unterdurchschnittlich intelligent ist, ist eine Frage, die grundsätzlich dem Beweis zugänglich ist. Die Vorinstanz stellte aber zu Recht fest (Urk. 36 S. 18 f.), dass der Beschuldigte den Privatkläger 2 durch die Äusserung lediglich erniedrigen wollte

- 9 - und den Begriff in diffamierender Weise benutzte. Der Beschuldigte räumte zu- dem ein, es handle sich dabei um seine persönliche Meinung (ND1 Urk. 11/1 S. 3). Bei der vorliegenden Äusserung handelt es sich folglich um ein ehrverlet- zendes Werturteil.

E. 1.5

Ebenfalls am tt. Juni 2013 veröffentlichte der Beschuldigte die folgenden Einträge auf der Webseite www.G.____.ch: – "Ein Ex-Krimineller wie D.____ von H.____ ist ein Outlaw, ein Ge- setzloser und Ausgestossener der Gesellschaft..." – "Ein Outlaw wie D.____ muss man meiden und missachten."

E. 1.5.1

Der Beschuldigte führte hierzu aus, ein Ex-Krimineller sei ein recht- mässig Verurteilter, der eine Haftstrafe habe absitzen müssen. Bei einem Outlaw handle es sich um einen Gesetzlosen, der ausserhalb des gesetzlichen Rahmens agiere. Der Privatkläger 2 habe Markenrechte verletzt, Verträge nicht eingehalten und Domains nicht bezahlt. Der Privatkläger 2 greife ihn auf dessen Blog an, ver- letze sein Recht am eigenen Bild und vernetze seinen Namen und seine Person mit Pornowebsites. Die von ihm [dem Beschuldigten] gemachten Äusserungen würden der Wahrheit entsprechen und seien somit nicht ehrverletzend (ND1 Urk. 11/1 S. 3; ND1 Urk. 11/5 S. 2; Urk. 46 S. 16).

E. 1.5.2

Die Vorinstanz gab die Bedeutungen von Ex-Krimineller sowie Outlaw zutreffend wieder. Demnach ist ein (Ex-)Krimineller jemand, der straffällig gewor- den ist. Ein Outlaw ist jemand, der von der Gesellschaft geächtet wird oder je- mand, der sich nicht an die bestehende Rechtsordnung hält (Urk. 36 S. 19; www.duden.de).

E. 1.5.3

Die Vorwürfe, der Privatkläger 2 sei kriminell bzw. stehe ausserhalb der Gesellschaft und halte sich nicht an die Rechtsordnung, ist – in Übereinstim- mung mit der Vorinstanz – ehrverletzend, da der Ruf des Privatklägers 2, ein ehr- barer Mensch zu sein, dadurch beeinträchtigt wird. Ob sich der Privatkläger 2 an die Rechtsordnung hält, ist dem Beweis zugänglich. Bei den Äusserungen handelt es sich um ehrverletzende Tatsachenbehauptungen.

- 10 -

E. 1.6

Am tt. Juni 2013 schaltete der Beschuldigte auf der öffentlich zugängli- chen Webseite www.G.____.ch ebenfalls den folgenden Eintrag auf: – "...ein Nestbeschmutzer unserer Gesellschaft ist..."

E. 1.6.1

Ein Nestbeschmutzer ist gemäss den Aussagen des Beschuldigten jemand, der "sein Nest" beschmutzt habe, indem dieser seine Privatsphäre, Ehre und Persönlichkeit verletzt habe (ND1 Urk. 11/1 S. 3; ND1 Urk. 11/5 S. 2). Vor Berufungsgericht erklärte der Beschuldigte, der Privatkläger 2 habe Fr. 2.5 Millio- nen veruntreut und 400 Geschädigte hinterlassen. Im Sommer 2012 habe der Pri- vatkläger 2 ihm ein System präsentiert, um an teure Domains zu gelangen, ohne dabei die notwendigen Kenntnisse für die Umsetzung dieses hochkomplexen Sys- tems zu besitzen. Der Privatkläger 2 sei ihm wie ein Hochstapler vorgekommen. Die Bezeichnung entspreche deshalb der Wahrheit und stelle keine

Ehrverletzung dar (Urk. 46 S. 16 f.).

E. 1.6.2

Die Vorinstanz hielt unter Hinweis auf den Online Duden fest, ein Nestbeschmutzer sei jemand, der schlecht über die eigene Familie, Gruppe o.Ä. rede. Der Begriff Nestbeschmutzer werde abwertend gebraucht und impliziere eine Geringschätzung. Damit werde eine Person assoziiert, die ein illoyales, mithin unehrenhaftes Verhalten an den Tag lege (Urk. 36 S. 20).

E. 1.6.3

Aus dem Blogeintrag geht hervor, dass der Privatkläger 2 damit gemeint ist (vgl. ND1 Urk. 2/2). Durch die Äusserung wird die menschlich-sittliche Geltung des Privatklägers 2 deutlich herabgesetzt. Ob jemand loyal ist, ist eine Wertungsfrage. Beim vorliegenden Eintrag handelt es sich daher um ein ehrverletzendes Werturteil.

E. 1.7

Am tt. Juli 2013 verfasste der Beschuldigte den nachfolgenden Eintrag auf der öffentlich zugänglichen Webseite www.D.____.ch: – "Jetzt zeigst du endlich dein wahres Fratzens Gesicht."

E. 1.7.1

Der Beschuldigte führte hierzu aus, dass der Privatkläger 2 ein Blinder und Betrüger sei, wobei dieser sehr jovial sei und Menschen manipulieren

- 11 - könne. Er habe aufzeigen wollen, dass der Privatkläger 2 ein Fratzens Gesicht sei und böse Absichten hege. Er habe den Privatkläger 2 persönlich angreifen und diesem seine Meinung kundtun wollen (ND1 Urk. 11/2 S. 3). Der Beschuldigte hielt anlässlich der Berufungsverhandlung fest, er habe den Privatkläger 2 mit "Fratzens Gesicht" beschrieben, da dieser zu diesem Zeitpunkt dessen ehrverletzende Tätigkeit auf seine Familie und Geschäftspartner ausgeweitet habe und er dadurch in seiner gesellschaftlichen Stellung und in seiner beruflichen Ehre verletzt und herabgesetzt worden sei. Die diabolische Freude des Privatklägers 2 an der Vernichtung und Zerstörung eines Menschen, seiner Familie und Geschäftspartner habe ihn an ein "Fratzens Gesicht" erinnert, welches abstossend hässlich und absichtlich verzerrt sei. Wiederum machte der Beschuldigte geltend, dass die Verwendung des Begriffs der Wahrheit entsprochen habe (Urk. 46 S. 15).

E. 1.7.2

Gemäss www.duden.de ist Fratzens Gesicht gleichbedeutend mit Spassmachergesicht. Mit Fratze wird ein abstossend hässliches, deformiertes Gesicht beschrieben oder ein absichtlich verzerrtes, künstlich entstelltes Gesicht, eine Grimasse. Der Begriff selbst impliziert bereits eine Abwertung bzw. eine Geringschätzung.

E. 1.7.3

Der Beschuldigte legte selbst dar, es sei ihm lediglich darum gegangen, den Privatkläger 2 anzugreifen und ihn abzuwerten. Beim vorliegenden Angriff des Beschuldigten auf die Persönlichkeit bzw. Ehre des Privatklägers 2 mit einem Begriff der schon selbst eine Geringschätzung suggeriert, handelt es sich zweifelsohne um ein ehrverletzendes Werturteil.

E. 1.8

Am tt. Juli 2014 [recte: 13. Juli 2013] stellte der Beschuldigte folgenden Eintrag auf die öffentlich zugängliche Webseite D.____.ch: – "D.____ ist in der Domainer-Branche bekannt wie ein bunter Hund um nicht zu sagen, Sauhund."

E. 1.8.1

Der Beschuldigte erklärte, der Privatkläger 2 gehe auf jeden Domainer los, der eine anständige Domain habe. Er sei ein Gross-Schnurri und total unprofessionell. Der Privatkläger 2 schulde der L.____.ch Fr. 66'000.– und habe die

- 12 - Domain www.LM.____.ch registrieren lassen. Der Privatkläger 2 bezahle jeweils seine Rechnungen nicht und gehe zum nächsten Provider, um dort neue Schulden zu machen. Daher sei er für ihn ein Sauhund. Der Privatkläger 2 ziehe den Domain-Handel in den Dreck. "Sauhund" sei gleichbedeutend mit "gemeiner Kerl". Diese Bezeichnung sei zutreffend und daher nicht ehrverletzend (ND1 Urk. 11/2 S. 4; Urk. 46 S. 17).

E. 1.8.2

Sauhund wird derb abwertend gebraucht und bedeutet gemeiner Kerl. Synonyme zu Sauhund sind Halunke, Lump, Scheusal, Schuft etc. (vgl. www.duden.de).

E. 1.8.3

Bei der vorliegenden Aussage handelt es sich um die persönliche Meinung des Beschuldigten ("Darum ist er für mich ein Sauhund."). Die Äusserung ist nicht dem Beweis zugänglich, sodass klarerweise ein Werturteil vorliegt. Dieses Werturteil ist ehrverletzend, zumal der Gebrauch lediglich zur Entwürdigung benützt wird.

E. 1.9

Am tt. Juli 2013 lud der Beschuldigte den nachfolgenden Eintrag auf die öffentlich zugängliche Webseite www.D.____.ch: – "Menschlich warst Du schon immer ganz unten..."

E. 1.9.1

Im Untersuchungsverfahren verwies der Beschuldigte diesbezüglich auf den Betreibungsregisterauszug des Privatklägers 2 und führte aus, dass dieser beispielsweise keine Alimente bezahle. Dieser sei ein Scharlatan. Er finde es gut, dass es den Privatkläger 2 treffe, zumal sich dieser angesprochen fühle. Dieser habe die Fähigkeit, andere zu betrügen. Ihm sei es bei dieser Aussage darum gegangen, dem Privatkläger 2 zu sagen, was dieser für ein Mensch sei. Dies sei für ihn auch ein Akt von Zivilcourage, dass er dies öffentlich mache (ND1 Urk. 11/2 S. 4). Vor Berufungsinstanz erklärte er, der Privatkläger 2 befinde sich auf der Menschlichkeitsskala ganz unten. Dieser wirke zwar im ersten Moment entgegenkommend und freundlich, dies sei aber nur eine Tarnung, um gutgläubige Menschen schamlos auszunutzen und zu schädigen. Der Privatkläger 2 habe

- 13 - bereits 400 Menschen finanziell in grossem Umfang geschädigt. Seine Aussage sei nicht ehrverletzend, da sie der Wahrheit entspreche (Urk. 46 S. 17).

E. 1.9.2

Die Vorinstanz führte zutreffend aus (Urk. 36 S. 21), dass diese Äusserung das Verhalten eines Menschen bewertet.

E. 1.9.3

Mit dieser Äusserung bringt der Beschuldigte seine Meinung und seine Sichtweise betreffend den Privatkläger 2 zum Ausdruck. Dabei ging es ihm lediglich darum, den Privatkläger 2 zu erniedrigen. Der Hinweis des Beschuldigten auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Privatklägers 2 ist unbehelflich. Bei der vorliegenden Aussage handelt es sich um ein ehrverletzendes Werturteil.

E. 1.10

Am tt. Juli 2013 stellte der Beschuldigte folgende Einträge auf die öffentlich zugängliche Webseite www.D.____.ch: – "D.____ und E.____ betreiben weiterhin Rufmord im Internet.", "Ist D.____ auch gewalttätig?"

E. 1.10.1

Auf Vorhalt des ersten Eintrages führte der Beschuldigte aus, der Privatkläger 2 betreibe Rufmord gegen ihn und seine Kunden. Auf die Frage, ob er beweisen könne, dass die Privatkläger 2 und 3 Rufmord im Internet betreiben würden, führte er aus, dass der Privatkläger 2 ihn auf dessen Blog als Lügner und selbsternannter "Rechtsexperte" bezeichnet habe (ND1 Urk. 11/2 S. 4 f.; Urk. 46 S. 17). In Bezug auf die zweite Äusserung erklärte der Beschuldigte, seine Familie habe ihm gesagt, er solle aufpassen, der Privatkläger 2 könne gewalttätig sein und ihm etwas antun. Auf die Frage, ob er beweisen könne, dass der Privatkläger 2 gewalttätig sei, verneinte dies der Beschuldigte und räumte ein, der Privatkläger 2 sei nicht gewalttätig, dieser sei nur ein Wirtschaftskrimineller. Dabei habe es sich lediglich um eine Frage gehandelt (ND1 Urk. 11/2 S. 5). Der Beschuldigte wies darauf hin, dass der Privatkläger 2 vor Vorinstanz die Fassung verloren, wild herumgefuchelt und mehrmals ungefragt das Wort ergriffen habe. Es liege so- dann zumindest im Bereich des Möglichen, dass der Privatkläger 2 auch körperliche Gewalt anwenden könnte (Urk. 46 S. 18).

- 14 -

E. 1.10.2

Ob die Privatkläger 2 und/oder 3 Rufmord im Internet begangen haben, ist ein Ereignis der Vergangenheit, welches dem Beweis zugänglich ist. Es handelt sich daher um eine Tatsachenbehauptung. Der Beschuldigte bezichtigte die Privatkläger 2 bzw. 3 einer Straftat, mithin eines Ehrverletzungsdelikts, sodass der Charakter der Betroffenen in ein ungünstiges Licht gestellt wird. Demnach liegt diesbezüglich eine ehrwürdige Tatsachenbehauptung vor.

E. 1.10.3

Ein gewalttätiger Mensch ist jemand der handgreiflich, brutal, rabiast etc. ist, das heisst seinen Willen rücksichtslos und mit roher Gewalt durchzusetzen versucht (www.duden.de). Ob jemand gewalttätig ist, ist ohne weiteres dem Beweis zugänglich. Dem Privatkläger 2 wird durch den Eintrag eine Eigenschaft vorgeworfen, die er in der Gegenwart aufweist bzw. in der Vergangenheit aufwies und die äusserlich in Erscheinung tritt. Unbeachtlich ist dabei, dass der Eintrag in Form einer Frage erfolgte. Die vorliegende Äusserung stellt demnach eine Tatsachenbehauptung dar. Der Inhalt der Aussage ist zudem ehrwürdig, da der Privatkläger 2 einer Eigenschaft bezichtigt wird, die geeignet ist, seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu stellen.

E. 1.11

Am tt. Juli 2013 verfasste der Beschuldigte den nachfolgenden Eintrag auf der öffentlich zugänglichen Webseite www.D.____.ch: – "Hier noch ein paar Domains, lieber D.____, die du dir auch registrieren kannst: dummer-mensch.ch, blöder-mensch.ch etc."

E. 1.11.1

Der Beschuldigte führte diesbezüglich aus, dass er nicht gesagt habe, der Privatkläger 2 sei ein dummer oder blöder Mensch. Er habe nur gesagt, er solle diese Domains registrieren. Auf die Frage, was er mit diesem Eintrag bezweckt habe, erklärte er, dass der Privatkläger 2 kein Domain-Profi sei und sich nur nutzlose Domains registriere (ND1 Urk. 11/2 S. 7). Er habe nicht gewollt, dass dadurch der Eindruck entstehe, der Privatkläger 2 sei ein dummer oder blöder Mensch (Urk. 46 S. 18).

- 15 -

E. 1.11.2

Bei den Begriffen "dumm" und "blöd" handelt es sich um Synonyme. Ein dummer bzw. blöder Mensch ist jemand, der nicht klug bzw. von schwacher, nicht zureichender Intelligenz ist (www.duden.de).

E. 1.11.3

Zutreffend wies die Vorinstanz darauf hin (Urk. 36 S. 22 f.), dass ein Durchschnittsleser den Eintrag dahingehend versteht, dass die Domainnamen den Eigenschaften des Privatklägers 2 entsprechen. Der Privatkläger 2 wird daher als dummer bzw. blöder Mensch dargestellt. Diese Äusserungen sind jedoch noch zu wenig erheblich, als dass sie als ehrverletzend zu qualifizieren wären. Dies vor allem im Vergleich zur Bezeichnung "Tollpatsch", welche die Vorinstanz zu Recht als eine alltägliche und tolerierbare Abschätzigkeit würdigte (vgl. Urk. 36 S. 22). Die vorliegenden – weniger gravierenden – Äusserungen sind noch nicht von strafrechtlicher Relevanz. Der Privatkläger 2 wird durch diese Äusserungen nicht in seiner Geltung, ein ehrbarer Mensch zu sein, tangiert. Der Beschuldigte ist diesbezüglich vom Vorwurf der Ehrverletzung freizusprechen.

E. 1.12

Der Beschuldigte lud am tt. Juni 2013 nachfolgende Einträge auf die öffentlich zugängliche Webseite www.D.____.ch: – "D.____: schuldlos blöd?": "Ist D.____ von H.____ tatsächlich schuldlos blöd?", "D.____ von ... wird bald einen fulminanten Fehler begehen wo sich die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen wieder um den unbelehrbaren Knasti kümmern wird."

E. 1.12.1

Der Beschuldigte erklärte betreffend die ersten beiden Äusserungen, dass diese lediglich Fragen seien. Er habe die Öffentlichkeit darüber informieren wollen. Betreffend den dritten Eintrag führte er aus, die Blog-Triaden des Privatklägers 2 hätten sich gesteigert und in einem Fehler, wie beispielsweise übler Nachrede, enden können. Er habe damit die Öffentlichkeit informieren wollen, dass der Privatkläger 2 mit dessen gesteigerten Blog-Triaden bald einen Fehler machen könnte. Dies stelle keine Beleidigung dar, sondern entspreche der Wahrheit (ND1 Urk. 11/2 S. 8). Im Rahmen der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, der Privatkläger 2 habe eine knapp dreijährige Freiheitsstrafe wegen Wirtschaftsverbrechen verbüssen müssen. Zudem habe der Privatkläger 2 Betrei-

- 16 - bungen und Verlustscheine. Dieser habe beispielsweise Domains gekauft, jedoch nie bezahlt. Der Beschuldigte wiederholte, dass der Privatkläger 2 ihm im Juni 2012 ein automatisiertes Handelsportal für Domains vorgestellt habe, wobei dieser jedoch keine Ahnung von Domains und kein technisches Verständnis zur Bereitstellung eines solchen Portals gehabt habe. Es sei deshalb zutreffend, dass der Privatkläger 2 ein unbelehrbarer Ex-Knasti und Ex-Krimineller sei, da er nach seiner Freiheitsstrafe weiterdelinquent habe (Urk. 46 S. 15 f.).

E. 1.12.2

Betreffend die Aussagen "D._____: schuldlos blöd?" und "Ist D._____ von H._____ tatsächlich schuldlos blöd?" kann auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer III.1.11.3. verwiesen werden. Demnach ist der Beschuldigte vom diesbezüglichen Vorwurf der Ehrverletzung freizusprechen.

E. 1.12.3

Gemäss www.duden.de wird als Knasti bezeichnet, wer eine Freiheitsstrafe verbüsst bzw. verbüsst hat.

E. 1.12.4

Ob jemand eine Freiheitsstrafe verbüsst oder verbüsst hat, ist dem Beweis zugänglich. Dabei handelt es sich um ein Ereignis der Gegenwart oder der Vergangenheit, sodass eine Tatsachenbehauptung vorliegt. Der Vorwurf, straffällig geworden zu sein, verletzt die Ehre eines Menschen, zumal er beschuldigt wird, sich nicht wie ein charakterlich anständiger Mensch zu verhalten. Der Beschuldigte stellt den Charakter des Privatklägers 2 in einem ungünstigen Licht dar. Die Tatsachenbehauptung ist daher ehrverletzend. 1.13.1. Betreffend die subjektive Komponente der Straftatbestände stellte die Vorinstanz zutreffend fest, dass der Beschuldigte um die Ehrenrührigkeit sämtlicher der Äusserungen wusste und er diese trotzdem auf die entsprechenden Webseiten lud (Urk. 36 S. 24). 1.13.2. In Bezug auf den Eintrag "Ist D._____ auch gewalttätig?" räumte der Beschuldigte ein, der Privatkläger 2 sei nicht gewalttätig (Urk. ND1 Urk. 11/2 S. 5, S. 11). Der Beschuldigte hatte demnach Gewissheit in Bezug auf die Unwahrheit der Behauptung und veröffentlichte diese trotzdem auf seinem Blog. In Bezug auf den Privatkläger 3 bestreitet der Beschuldigte, dass er diesen habe treffen wollen,

- 17 - er kenne ihn gar nicht. Auf entsprechenden Vorhalt der Äusserung räumte der Beschuldigte ein, dass lediglich der Privatkläger 2 Rufmord betreibe, der Privatkläger 3 nicht (ND1 Urk. 11/2 S. 3, 5, 11). Der Beschuldigte wusste um die Ehrenrührigkeit der Tatsachenbehauptung in Bezug auf den Privatkläger 3 und lud den Eintrag wider besseren Wissens trotzdem auf die Webseite.

E. 1.14

In Bezug auf die ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen, welche der Beschuldigte nicht wider besseren Wissens verbreitete, ist die Zulassung des Beschuldigten zum Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB zu prüfen. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass keine Rechtfertigungsgründe vorliegen, die dem Entlastungsbeweis vorgehen würden (vgl. BGE 106 IV 181). In Bezug auf die theoretischen Ausführungen zum Entlastungsbeweis kann auf die Erwägungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 36 S. 24 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.14.1

Der Beschuldigte erklärte betreffend die Äusserungen "Ein Ex- Krimineller wie D._____ von H._____ ist ein Outlaw, ein Gesetzloser und Ausgestoßener der Gesellschaft..." und "Ein Outlaw wie D._____ muss man meiden und missachten.", er habe diese Einträge geschrieben, da sie sich – der Privatkläger 2 und er selbst – gegenseitig auf diese Weise bekämpfen würden. Als Auslöser gab der Beschuldigte an, der Privatkläger 2 habe ihn auf dessen Blog als "Porno..." bezeichnet. Auf einer Party sei er darauf angesprochen worden. Er habe sich ge- ärgert und beschlossen, mit einem eigenen Beitrag "zurückzuschiesse". Er be- reue es aber, diese Dinge geschrieben zu haben. Damit habe er den Privatkläger 2 provoziert, sodass sich dieser endgültig auf ihn eingeschossen habe (ND1 Urk. 11/1 S. 3 f.). Der Beschuldigte handelte vorliegend in beleidigender Absicht. Es ging ihm lediglich darum, den Privatkläger 2 anzugreifen und zu verletzen. Der Beschuldigte ist diesbezüglich nicht zum Wahrheits- und Gutgläubensbeweis zu- zulassen.

E. 1.14.2

Betreffend die Aussage "D._____ von ... wird bald einen fulminanten Fehler begehen wo sich die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen wieder um den unbelehrbaren Knasti kümmern wird." führte der Beschuldigte aus, dass dies der Wahrheit entsprechen würde (Urk. 46 S. 16). Er habe die Einträge auf dem Blog

- 18 - "Alles über D._____ " geschrieben, da ein öffentliches Interesse bestehe und er vor möglichen Betrügereien des Privatklägers 2 habe warnen wollen. Es sei eine monatelange Provokation des Privatklägers 2 vorausgegangen (ND1 Urk. 11/2 S.

E. 1.15

Der Beschuldigte machte sodann geltend, er sei vom Privatkläger 2 zu den Aussagen provoziert worden. Provokation kann zu einer Strafbefreiung ge- mäss Art. 177 Abs. 2 StGB führen. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden theoretischen Ausführungen betreffend die fakultative Straf- befreiung nach Art. 177 Abs. 2 StGB im angefochtenen Urteil verwiesen (Urk. 36 S. 26; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.15.1

Der Beschuldigte führte aus, er habe u.a. die Einträge "...dieser Voll- idiot von D._____ der H._____, I._____, J._____, K._____..." und "...ein Nestbe- schmutzer unserer Gesellschaft ist..." gepostet, da der Privatkläger 2 ihn als "Porno..." bezeichnet habe. Dies habe er anlässlich einer Party am 1. Juni 2013 erfahren und sei deshalb verärgert gewesen. Am tt. Juni 2013 habe er u.a. mit den soeben erwähnten Einträgen "zurückschiessen" wollen (ND1 Urk. 11/1 S. 3 f.; Urk. 46 S. 14).

E. 1.15.2

Eine Provokation im Sinne von Art. 177 Abs. 2 StGB ist dadurch je- doch nicht gegeben. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, verfasste der Be- schuldigte seine Einträge erst am Folgetag und hatte demnach genügend Zeit zur ruhigen Überlegung. Zudem kann die Bezeichnung als "Porno..." nicht als unge- bührliches Verhalten gelten. Mit der Titulierung wird der Beschuldigte zwar mit Pornografie in Verbindung gebracht. Dies ist jedoch nicht ehrverletzend, zumal Pornografie – in den Grenzen von Art. 197 StGB – erlaubt ist. Von einer Strafe kann diesbezüglich nicht Umgang genommen werden.

- 19 -

E. 1.15.3

Mit dem Eintrag "Jetzt zeigst du endlich dein wahres Fratzengesicht." habe er den Privatkläger 2 persönlich angreifen und diesem die Meinung sagen wollen. Gemäss seinem Eintrag vom 4. Juli 2014 war der Beschuldigte aufgrund der vom Privatkläger 2 gegen ihn eingereichten Strafanzeige, der Kritik an seinen Kunden und der öffentlichen Nennung der Namen seiner Familienmitglieder erregt und erbost (ND1 Urk. 11/3 S. 1 f.; Urk. 46 S. 15). Wiederum fehlt es an der unmittelbaren Beantwortung der Provokation durch den Beschuldigten im Sinne von Art. 177 Abs. 2 StGB. Die Strafanzeige wurde nämlich bereits am 24. Juni 2013 bei der Stadtpolizei Zürich eingereicht (ND1 Urk. 1 S. 2). Ebenso wenig ist in der Eingabe des Beschuldigten "rotes Mäppli" (ND1 Urk. 11/11) eine unmittelbare Provokation des Privatklägers 2 auszumachen.

E. 1.15.4

Betreffend die Einträge – "D._____ ist in der Domainer-Branche bekannt wie ein bunter Hund um nicht zu sagen, Sauhund." und – "Menschlich warst Du schon immer ganz unten..." machte der Beschuldigte keine konkrete Provokation durch den Privatkläger 2 geltend (vgl. ND1 Urk. 11 S. 4 f.; Urk. 46 S. 17). Er erklärte lediglich pauschal, der Privatkläger 2 habe massiv seine Ehre im Internet verletzt (Prot. I S. 18 f.). Zumal nicht ersichtlich ist, worin die Provokation bzw. das ungebührliche Verhalten des Privatklägers 2 bestanden haben soll, das den Beschuldigten berechtigt hätte, unmittelbar mit einer Beschimpfung zu reagieren, muss das Vorbringen des Beschuldigten – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – als reine Schutzbehauptung qualifiziert werden. Eine Schuldbefreiung nach Art. 177 Abs. 2 StGB ist demnach ausgeschlossen.

E. 1.16

Der Beschuldigte machte sich in Bezug auf den Anklagesachverhalt

E. 4

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung stellte der Beschuldigte die eingangs erwähnten Anträge. Nach Durchführung der Berufungsverhandlung erweist sich das Verfahren als spruchreif. II. Sachverhalt Der Beschuldigte anerkannte grundsätzlich den Anklagesachverhalt. Seine Einwände beziehen sich auf die rechtliche Würdigung, sodass diese an entsprechender Stelle aufzugreifen sind. III. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten betreffend Anklagesachverhalt 1.2 als mehrfache üble Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1

- 7 - StGB, mehrfache Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB sowie mehrfache Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Urk. 36 S. 28, S. 52).

E. 8

und 9). Unter Berücksichtigung der vorliegenden, konkreten Situation ging es dem Beschuldigten primär darum, den Privatkläger 2 zu beleidigen. Es liegt zudem weder ein öffentliches noch ein privates Interesse für den Eintrag vor. Die Veranlassung für den Eintrag war somit nicht begründet. Der Beschuldigte ist demnach weder zum Wahrheits- noch zum Gutgläubensbeweis zuzulassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.